



Regulierungen, die sich als nutzlos herausstellen, sind nur schwer wieder abzuschaffen. MICHAEL BUHOLZER / KEystone

Banken arbeiten nicht unter Laborbedingungen

Die Debatte um die politische Reaktion auf den Kollaps der Credit Suisse geht in die entscheidende Phase. Dabei liegt ein strittiger Punkt in den Kosten einer weiteren Verschärfung der Eigenmittelvorschriften für international tätige Grossbanken, namentlich die UBS.

Gastkommentar von Nils Herger

Die strengeren Eigenmittelvorschriften, die unter anderem durch die Too-big-to-fail-Regulierung nach der globalen Finanzkrise eingeführt wurden, haben sich während des Untergangs der Credit Suisse (CS) im Grossen und Ganzen bewährt. Jedenfalls gingen die daraus resultierenden Verluste, wie vom Gesetzgeber beabsichtigt, nicht zu lasten des Steuerzahlers. Überdies übertrug sich die Unsicherheit, im Gegensatz zur globalen Finanzkrise, die durch eine prékäre Eigenkapitalsituation im Bankensystem geprägt war, nicht flächendurch auf andere Finanzinstitute.

Demnach liegt es nahe, den eingeschlagenen Weg weiterzugehen. Allerdings sind bei einer allfälligen Weiterentwicklung der Eigenmittelvorschriften die daraus resultierenden Kosten ebenfalls entscheidungsrelevant. Diesbezüglich gehen die Meinungen weit auseinander.

Sowohl nach der globalen Finanzkrise als auch nach dem Kollaps der CS war zu hören, dass strengere Eigenmittelvorschriften rein theoretisch einen vernachlässigbaren Kosteneffekt hätten. Um nachzuholen, wie diese frappierende Ansicht zustande kommt, gilt es zu beachten, dass gesetzliche Vorschriften zum Eigenkapital vorab die Passivseite der Bankenbilanz, und insbesondere die verlässige Struktur zwischen Eigen- und Fremdkapital, einschränken. Hingegen ist die Aktivseite mit dem Anlageportfolio, bestehend aus liquiden Reserven, Bankkrediten, Wertschriftenanlagen, Sachkapital usw., nicht unmittelbar betroffen.

Unter gewissen Bedingungen folgt daraus, dass beispielsweise eine Grossbank aus einem gegebenen Anlageportfolio ungeachtet der Struktur zwischen fremdfinanzierten Schulden und eigenen Mitteln einen bestimmten Gewinn erwirtschaften wird. Eigenmittelvorschriften hätten darauf eben keinen negativen Einfluss. Die These, dass es für den Wert einer Unternehmung zweitrangig sei, inwiefern sie ihre Aktivitäten durch Schulden oder Eigenkapital finanziert, ist in der Ökonomie als Modigliani-Miller-Theorem bekannt. Bis heute beharren aber Banken trotzdem darauf, dass allzu strenge Eigenmittelvorschriften ihrem Geschäft schaden würden. Diese Ansicht ist in der Praxis nicht abwegig, weil die Schlussfolgerungen des erwähnten Modigliani-Miller-Theorems nur unter «Laborbedingungen» gelten.

Konkret wird vorausgesetzt, dass das Finanzsystem mehr oder weniger reibungslos funktioniert. Abstrahiert wird etwa von unterschiedlichen Steuervorschriften für eigenes und fremdes Kapital oder der speziellen Situation der Kontoinhaber, die als Kleinstkapitalgeber kaum willens sind, die Tätigkeit einer Geschäftsbank zu überwachen oder das Bankrottrisiko zu tragen. Schliesslich verursacht die Einhaltung und Durchsetzung von Eigenmittelvorschriften an sich erhebliche Regulierungskosten bei den Banken bzw. den Aufsichtsbehörden.

Hinsichtlich Theorie und Praxis liegt ein Vergleich mit dem ersten Newtonschen Gesetz nahe, gemäss dem ein Objekt unter reibungsfreien Bedingungen dazu neigt, seine Bewegung vollkommen fortzusetzen. Dies mag für das Verständnis der physikalischen Bewegungsgesetze aufschluss-

Es ist kühn, zu behaupten, dass Eigenmittelvorschriften allemal vernachlässigbare Kosten hätten.

reich sein. Allerdings sind Beobachtungen in einem Vakuum offensichtlich nur bedingt relevant, wenn es etwa um das aerodynamische Design von realen Fahrzeugen geht.

Bei der Kostendebatte um die Eigenmittelvorschriften geht leider oft vergessen, dass gut funktionierende Banken gerade dazu da sind, jene «Reibungsverluste» im Finanzsystem zu bewältigen, die vom Modigliani-Miller-Theorem weitgehend ausgebildet werden. Eigentlich sollte dies klar werden, wenn man sich die Extremsituation vorstellt, bei der Banken nur durch Eigenkapital finanzieren werden dürfen.

Angesichts dessen ist es kühn, zu behaupten, dass Eigenmittelvorschriften allemal vernachlässigbare Kosten hätten. Zumindest an einem bestimmten Punkt dürfte dies in der Praxis nicht zutreffen. Gleichermaßen ist es ohne fragwürdige Theorieannahmen schwierig, die entsprechenden Regulierungskosten abzuschätzen. Im realen Banken- und Finanzsystem treten einfach zu viele, kaum abschätzbare «Reibungsverluste» auf.

In einem komplexen Umfeld ist ein Trial-and-Error-Ansatz besser geeignet, um eine sinnvolle Regulierungssabschätzung vorzunehmen. Konkret bedeutet dies, dass regulatorische Eingriffe, welche sich wie die Eigenmittelvorschriften über längere Zeit bewährt haben und infolgedessen eine breite Akzeptanz aufweisen, beibehalten werden sollten.

Eine Weiterentwicklung, wie spezielle Vorschriften für international tätige Grossbanken, muss angesichts vergangener Probleme natürlich möglich sein. Jedoch sollten die entsprechenden Reformen behutsam und wohlüberlegt erfolgen, weil die Geschichte uns auch gelehrt hat, dass Bankenregulierungen, die sich als kostspielig und/oder nutzlos herausgestellt haben, nur schwer wieder abzuschaffen sind.

Nils Herger ist Programmleiter des Beginning Doctoral Program am Studienzentrum Gerzensee und Dozent an der Universität Bern.

werden können – mit den gewohnten Landmaschinen. Bei entsprechender Montagehöhe von über zwei Metern lässt sich die Fläche unter den Modulen sogar als Weide nutzen.

Stärkung der Schweizer Landwirtschaft

Heute versorgen die hiesigen Bauern die Schweiz mit fast der Hälfte der Nahrungsmittel. Die Möglichkeit, mit dem erwähnten kleinen Anteil der Landwirtschaftsfläche die Winterlücke inländisch und erneuerbar zu schliessen, würde die Branche stärken. Während der Grad der Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln wenig beeinflusst würde, wäre der Beitrag zur Stärkung unserer Stromversorgung enorm. Diese gleichzeitige Produktion von Nahrung und Energie verlangt selbstverständlich eine Abwägung. Dabei geht es auch darum, in welchem Bereich Mangellagen einfacher abzudefinieren sind – durch Lagerung oder Importe. In beiderlei Hinsicht ist die Stromversorgung besonders anfällig. Zudem liessen sich die Module im Krisenfall auch rasch wieder zur ausschliesslichen Nahrungsmittelproduktion demontrieren.

Neben der Landwirtschaftspolitik bergen auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild Streitpotenzial. Die notwendige Güterabwägung muss in Rahmen der bevorstehenden Raumplanungsverfahren vorgenommen werden. Das am 9. Juni 2024 von den Schweizer Stimmberechtigten mit fast siebzig Prozent Ja-Simmen beschlossene Stromgesetz fordert die Kantone auf, potenzielle Standorte für PV-Freiflächenanlagen per Richtplanverfahren festzulegen.

Die Kombination von Strom- und Landwirtschaft ist nicht nur effizient. Sie würde der Schweiz auch eine Stromversorgung geben, die ihrem Geist entspricht: sicher, unabhängig, föderalistisch, unternehmerisch, erneuerbar, sauber.

Ruedi Kriesi ist Minergie-Mitbegründer und präsidiert mit Renato Tami die IG Solalpine.

Der Bergbauer muss künftig Strom produzieren

Solaranlagen im Jura und in den Voralpen sind entscheidend, um die Lücke beim Winterstrom zu schliessen.

Gastkommentar von Ruedi Kriesi und Renato Tami

fer als im Mittelland, Fruchtfolgeflächen sind viel seltener. Für die Nahrungsversorgung der Schweiz dürften Solaranlagen über der Nebelgrenze also einen kleinen Unterschied machen. Zudem gilt, dass die Branche stark abhängt von einer verlassenen Stromversorgung.

Mit Solaranlagen im Jura und in den Voralpen ist man auf einmal mitten in der Schweizer Landwirtschaftspolitik. Hierzulande ist eine gleichzeitige Nutzung eines Grundstücks für Landwirtschaft und Stromerzeugung nur zugelassen, wenn die Photovoltaikanlage einen landwirtschaftlichen Zusatznutzen bringt – und die Stromproduktion sekundär bleibt. Diese Betrachtungsweise unterscheidet sich von der aller umliegenden Länder. Sie nehmen eine gewisse Reduktion der Nahrungsmitteleproduktion in Kauf, wenn die Gesamtbilanz stimmt.

Es gibt dazu Erfahrungswerte, allerdings sind sie nicht für Winterstrom optimiert. Deutsche Anlagen zeigen, dass insbesondere Beeren- und Obstkulturen vom Hagel- und Hitzeschutz profitieren. Dabei verlaufen die Modulreihen in Nord-Süd-Richtung. Für maximales Winterstrom müssen die Reihen der Photovoltaikmodule jedoch in Ost-West-Richtung montiert werden. Zudem ist entscheidend, dass die Panels steil gegen Süden geneigt sind.

Für die Bauern dürfte das Chancen bieten. Bei einer solchen Anordnung sind zwischen den Reihen grosse Abstände erforderlich – nur so beschaffen sich die PV-Module bei flach einfallender Wintersonne nicht gegenseitig. Vorteil ist, dass die Module damit nur etwa ein Zehntel der Grundfläche beanspruchen. Zwischen den Reihen bleiben etwa zehn Meter breite Bänder, die wie bisher bewirtschaftet